



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung**

### **Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit für Lehrkräfte III**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach Auskunft der Landesregierung<sup>1</sup> wäre das Budget für die sicherheitstechnische Betreuung von Lehrkräften aufgrund der Zuständigkeit bei den Schulträgern zu erfragen. Die Rechtsauffassung der Landesregierung, dass die Schulträger zuständig seien, wird von diesen jedoch nicht geteilt.<sup>2</sup>

1. Seit 2008 nimmt in Schleswig-Holstein die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes wahr. Welche Auffassung vertritt die StAUK bezüglich der Zuständigkeit für die sicherheitstechnische Betreuung von Lehrkräften?

Antwort:

---

<sup>1</sup> Drucksache 20/1094

<sup>2</sup> Kieler Nachrichten, 11.8.23, <https://www.kn-online.de/schleswig-holstein/kommune-oder-land-sh-der-ist-zustaendig-fuer-arbeitssicherheit-von-lehrern-UDPENQBBAFDX3AGKXBZGTV6ZKE.html>

Nach Auffassung der StAUK ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) als Dienstherr bzw. Arbeitgeber der an öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte zuständig für die Stellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit. Die Rechtsauffassung begründet sich wie folgt:

Gemäß § 16 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) sind Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, einen den Grundsätzen des ASiG gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten. Durch die Gleichwertigkeitsklausel des § 16 ASiG sollten die öffentlichen Arbeitgeber verpflichtet werden, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs jeweils einheitliche Regelungen unter Einbeziehung der Beamten zu schaffen. Dabei sollten den öffentlichen Arbeitgebern ausdrücklich „die gleichen Verpflichtungen wie den privaten Arbeitgebern auferlegt werden“ (siehe BT- Drucksache 7/260 S. 16 zu § 16). Die Schaffung eines gleichwertigen Arbeitsschutzes im Bereich des öffentlichen Dienstes richtet sich nach § 16 ASiG gegen den Dienstherrn. Dieser ist laut § 35 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) das Land.

Da sonstige Arbeitgeber nach den §§ 1 und 5 ASiG verpflichtet sind, Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu stellen, ist dies zur Erreichung von Gleichwertigkeit auch in sämtlichen Tätigkeitsfeldern des öffentlichen Dienstes erforderlich. Grundsätzlich ist es möglich, die Stellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit auf die Schulträger oder sonstige geeignete Dritte zu übertragen. Ob eine wirksame Übertragung vorliegt, ist Gegenstand aktueller Untersuchungen und konstruktiver Gespräche.

2. Ist es möglich, dass es wegen der unterschiedlichen Rechtsauffassungen von Land und Kommunen überhaupt kein Budget für die sicherheitstechnische Betreuung von Lehrkräften gibt?

Antwort:

Vgl. Landtagsdrucksachen 20/1094 und 20/1095.

3. Wie würde die StAUK mit Arbeitgebern verfahren, die ein Budget für die sicherheitstechnische Betreuung ihrer Belegschaft verweigern?

Antwort:

Bei fortdauernder Verweigerung eines Arbeitgebers die Anforderungen des ASiG umzusetzen, würde die StAUK nach Anhörung und Erörterung entsprechend §12 ASiG gegenüber dem Arbeitgeber anordnen, seiner Verpflichtung nach § 1 Satz 1 ASiG nachzukommen.

4. Welche Befugnisse haben Schulträger Lehrkräften gegenüber, beispielsweise die Anordnung von Fortbildungen oder Sicherheitstrainings betreffend?

Antwort:

Im Ergebnis müssen Schulträger und Schulleitung vor Ort bei der Umsetzung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften kooperieren und zusammenwirken.

Gem. § 50 Schulgesetz (SchulG) haben alle am Schulleben Beteiligten das Schulvermögen pfleglich zu behandeln und bei Maßnahmen der Unfallverhütung mitzuwirken. Die Verwaltung des Schulvermögens und der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel richtet sich nach dem für den Schulträger geltenden Haushaltsrecht; die Lehrkräfte haben dabei den Schulträger zu unterstützen. Der Schulträger kann Anordnungen treffen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Gem. § 33 Abs. 2 SchulG tragen die Schulleiterinnen und Schulleiter die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zu den Aufgaben der Schulleiterinnen oder Schulleiter gehören insbesondere die Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit einschließlich der Personalführung und -entwicklung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule. Gem. § 33 Abs. 3 SchulG sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften, den an der Schule tätigen Personen nach § 34 Absatz 5 bis 7 und dem Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers weisungsberechtigt.

5. Hat es durch die StAUK in den letzten drei Jahren Kontrollen an öffentlichen Schulen gegeben?

Antwort:

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 hat es aufgrund der Coronapandemie keine regelhaften Kontrollen an Schulen gegeben, da die Mitarbeiter der StAUK in Branchen eingesetzt wurde, in denen die Coronapandemie besondere Auswirkungen hatte (z.B. Pflegeeinrichtungen, Unternehmen der Fleischwirtschaft, Erntehelfer etc.). In Schulen ist die StAUK während dieser Zeit lediglich anlassbezogen (Anfragen, Beschwerden, etc..) tätig geworden. Seit Juli 2023 werden Schulen wieder im Rahmen regelhafter Kontrollen insbesondere innerhalb des GDA-Programmes besichtigt.

6. In welchen Zeiträumen befanden sich Schulen in Schleswig-Holstein im Überwachungsprogramm der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie?

Antwort:

Die Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine gemeinsam zwischen den staatlichen Arbeitsschutzverwaltungen (ASV) und den Unfallversicherungsträgern (UVT) abgestimmte Strategie, welche das Aufsichtshandeln für einen Zeitraum von i.d.R. fünf Jahren prägt.

Die Auswahl der zu besichtigenden Betriebe erfolgt nach den Vorgaben der GDA. Auswahlkriterien sind das Risiko (Gefährdungskategorie) und die Betriebsgröße (Größenklasse/Anzahl der Beschäftigten). Gemäß diesen für die jeweilige GDA-Periode geltenden Vorgaben werden Betriebslisten für das Überwachungsprogramm erstellt. Aus diesem Umstand heraus gab es im

Rahmen der 1. und 2. GDA-Periode keine nennenswerten Besichtigungsaktivitäten an Schulen im Rahmen der GDA. Besichtigungen im Rahmen der 3. GDA-Periode finden seit Juni 2023 auch an Schulen statt.